

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 12 BK 60/96

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Untere Lichtenplatzer Str. 100-102, 42289 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 1997 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s , den Richter B a l z e r sowie die Richterin H a r b e c k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 1996 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin, mit der sie als Zulassungsgrund die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) geltend macht, ist unzulässig.

Gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden; hierzu gehört, daß eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung klar bezeichnet und aufgezeigt wird, daß sie nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre klärungsbedürftig und unter den Gegebenheiten des zu beurteilenden Falles klärungsfähig ist. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Klägerin macht geltend, das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) bestätige die Praxis der Beklagten, einen bestimmten Teil der Versicherten während des Erziehungsurlaubs und des Bezuges von Erziehungsgeld zu benachteiligen. Diese Praxis entspreche bislang auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), sei jedoch verfassungswidrig. Die Handhabung, von freiwillig versicherten Müttern während des Bezuges von Erziehungsgeld Beiträge zu fordern, wenn nicht der Ehegatte pflichtversichert sei, sei aus zwei Gründen verfassungswidrig und widerspreche dem Gleichbehandlungsgebot. Zum einen sei eine Ungleichbehandlung freiwillig versicherter Mitglieder und pflichtversicherter Mitglieder während des Erziehungsurlaubs und des Bezuges von Erziehungsgeld nicht gerechtfertigt, weil auch die freiwillig versicherten Mitglieder, deren Einkommensverhältnisse in der Regel günstiger seien, in dieser Zeit den pflichtversicherten wirtschaftlich vollkommen gleichgestellt seien. Darüber hinaus werde für einen Teil der freiwillig versicherten Mitglieder eine Beitragsfreiheit durchaus gewährt. Freiwillig versicherte Mitglieder, deren Ehegatte pflichtversichert sei und die dementsprechend dann, wenn sie in keinem Arbeitsverhältnis stünden, Anspruch auf Familienmitversicherung hätten, würden entgegen der sonstigen Verwaltungspraxis von der Beitragspflicht befreit. Schließlich widerspreche die Auslegung der Vorschriften über die Beitragsfreiheit während des Erziehungsurlaubs dem Gebot der Auslegung der Gesetze in ihrem sachlichen Zusammenhang und im Kontext anderer Normen, hier der Vorschriften über die Gewährung von Erziehungsgeld.

Die Beschwerdebegründung genügt den Zulässigkeitsanforderungen nicht. Sie stellt keine Beziehung zu dem vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt her, nennt keine Norm des einfachen Rechts, um deren Anwendung es geht, und befaßt sich auch nicht im einzelnen mit der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dabei liegt zur Beitragserhebung bei freiwillig Versicherten eine umfangreiche Rechtsprechung des BSG vor. Eine Reihe von Entscheidungen ist auch zur Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit



während des Bezuges von Erziehungsgeld ergangen. In der Rechtsprechung finden sich teilweise auch verfassungsrechtliche Ausführungen. Unter diesen Umständen hätte die Beschwerde ihre Behauptung näher begründen müssen, das BSG habe die Praxis der Beklagten gebilligt, Rechtsprechung und Praxis seien verfassungswidrig und das Gesetz lasse eine Auslegung iS von Beitragsfreiheit zu. Nur damit hätte ausreichend dargelegt werden können, daß über eine noch ungeklärte oder erneut klärungsbedürftig gewordene Rechtsfrage zu entscheiden ist. Pauschale Ausführungen, die sich weder mit den anzuwendenden Vorschriften noch mit der vorliegenden Rechtsprechung befassen, genügen demgegenüber nicht.

Der Hinweis der Klägerin, das BSG werde seine eigene, im Laufe des Verfahrens wiederholt angeführte Rechtsprechung hinreichend kennen, kann die in der Beschwerdebegründung erforderlichen Ausführungen nicht ersetzen. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, anhand von pauschalem Vorbringen selbst herauszufinden, auf welche der in der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze sich die Erwägungen der Beschwerdebegründung beziehen und inwiefern sich aus ihr neue Gesichtspunkte für eine rechtliche Beurteilung welcher Rechtsvorschriften ergeben könnten, inwiefern also eine Klärungsbedürftigkeit noch oder erneut vorliegt. Dieses hat vielmehr die Beschwerdebegründung darzulegen. Im übrigen gehört es zur Darlegung der Klärungsfähigkeit einer aufgeworfenen Rechtsfrage, daß der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom BSG einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage in einem künftigen Revisionsverfahren notwendig macht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Auch hieran fehlt es schon deshalb, weil die Beschwerdebegründung die Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfragen für den konkreten Rechtsstreit nicht aufzeigt.

Da ein Revisionszulassungsgrund nicht ausreichend dargelegt worden ist, war die Nichtzulassungsbeschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.

